

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 223/2015

Sitzung vom 25. November 2015

1108. Postulat (Zusätzliche Kosten der Eichmeister)

Die Kantonsräte Peter Preisig, Hinwil, Martin Farner, Oberstammheim, und Peter Uhlmann, Dinhard, haben am 7. September 2015 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, den kantonalen Eichmeistern, nebst den eidgenössischen Gebühren, die Verrechnung zusätzlicher Kosten zu untersagen. Die eidgenössischen Gebühren (Art. 19 Abs. 3 MessG) sind kostendeckend. Sollten ausserordentliche Kosten, wie zum Beispiel für Spezialtransporte anfallen, so müssen sie deklariert werden und dürfen entsprechend weiterverrechnet werden.

Begründung:

Nach den Antworten auf die beiden Anfragen KR-Nr. 11/2015 und KR-Nr. 49/2015 ist nicht nachvollziehbar, dass der Eichmeister im eigenen Ermessen die Kosten festlegen kann. Das eidgenössische Messgesetz bestimmt klar, dass die Gebühren kostendeckend festgelegt sind.

Konfrontiert mit den Antworten des Regierungsrates haben sehr viele Unternehmen bestätigt, dass die Rechnungen massiv über den Gebührentarifen sind. Es gibt Rechnungen, die den Stundentarif von tausend Franken übersteigen. Eine staatliche Monopolstellung darf nicht schamlos ausgenutzt werden.

Die Eichmeister haben Wegkostenanteile verrechnet, die deren effektive Kosten bei weitem übersteigen. Sie belasten jedem Unternehmen auf einem Markt oder in einem Einkaufszentrum eine Wegpauschale und verrechnen damit die Anfahrtskosten um ein Vielfaches. Die Unternehmen sind dem ausgeliefert, da sie keine Ausweichmöglichkeiten haben. Diese ungerechtfertigte Belastung muss nicht sein.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Preisig, Hinwil, Martin Farner, Oberstammheim, und Peter Uhlmann, Dinhard, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in den Beantwortungen der Anfragen KR-Nrn. 11/2015 und 49/2105 betreffend Horrende Rechnungen des kantonalen Eichmeisters festgehalten wurde, ist die Gesetzgebung über das Messwesen gemäss Art. 125 BV (SR 101) Sache des Bundes. Die von den Eichmeistern geführten kantonalen Fachstellen (Eichämter) erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des den Kantonen bundesrechtlich zugewiesenen Vollzugs des gesetzlichen Messwesens. Sie sind insbesondere zuständig für die Prüfung der Messbeständigkeit von Längenmessmitteln, Raummassen, Gewichtstücken, Waagen, Messanlagen für Flüssigkeiten (mit Ausnahme von Wasser) und Abgasmessmitteln für Verbrennungsmotoren. Für die Eichung und Kontrolle dieser Messmittel erheben die Eichmeister Gebühren. Sie wenden dabei die in der Verordnung vom 23. November 2005 über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen (Eichgebührenverordnung; SR 941.298.1) vom Bund unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips (Art. 19 Messgesetz vom 17. Juni 2011 [MessG; SR 941.20]) festgelegten Tarife an.

Gemäss Art. 3 der Eichgebührenverordnung werden die Gebühren für die Eichung und Kontrolle von Messmitteln je Stück oder nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz sowie die Stückansätze sind im Anhang zur Eichgebührenverordnung festgelegt. Die Gebühr umfasst neben der Arbeitszeit für Eichung und Kontrolle auch die Kosten für die Vor- und Nachbearbeitung (Korrespondenz, Rechnungstellung, Buchführung und Führen der Dateien eich- und kontrollpflichtiger Messmittel und Verwender usw.) sowie die Infrastruktur der Eichämter.

Art. 6 der Eichgebührenverordnung hält weiter fest, dass Auslagen (u. a. für Weg, Reisezeit sowie Transport der nötigen Mess- und Hilfsmittel) als zusätzlicher Bestandteil der Eich- und Kontrollgebühr erhoben werden können. Die Eichämter verrechnen ihre Auslagen einheitlich mittels Pauschalen. Pauschalen umfassen begrifflich die Rundung bzw. Verallgemeinerung der entstehenden Kosten und verringern den administrativen Aufwand. Berücksichtigt werden die Anzahl aufgesuchter Messmittelverwender, die dafür benötigte Reisezeit und zurückgelegten Kilometer. Als Grundlage dient der bundesrechtlich festgelegte Stundenansatz (Fr. 123;

Ziff. 1 Anhang zur Eichgebührenverordnung) sowie eine ortsübliche Km-Entschädigung, wodurch auch das Kostendeckungsprinzip gewahrt ist. Die Eichämter weisen die Auslagen in den Rechnungen an die Messmittelverwender – wie in der Eichgebührenverordnung verlangt – gesondert aus.

Die Kontrolle eines Messmittels erfolgt in der Regel am Aufstellungs-ort des Messmittels. Es steht jedoch jedem Messmittelverwender frei, sein Messmittel nach Voranmeldung auf eigene Kosten ins Lokal des Eich-amtes zu bringen und dort spesenfrei prüfen zu lassen, sodass nur die Eichgebühr anfällt.

Wie erwähnt sieht die Eichgebührenverordnung ausdrücklich vor, dass zusätzlich zur Gebühr für die Eich- und Kontrolltätigkeit die Kosten für Reise, Reisezeit und Transport von Gewichten und Hilfsmitteln in Rechnung gestellt werden können. Die entsprechende Regelung der Auslagen-pauschalen, die auch in andern Kantonen angewendet wird, ist zweck-mässig.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 223/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungs-rates sowie die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi